

steht die Gefahr der Gewährung mehrfacher Beihilfen an Körperschaften und Einzelpersonen für ein und denselben Zweck. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches hat daher bestimmt, daß künftig aus Mitteln der Förderung der ländlichen Hauswirt-

schaft keine Beihilfen zur Beschaffung von Obstbaumspritzen und -geräten mehr gewährt werden dürfen.

An die Landesbauernschaften.

— DN 1942 S. 1125.

## Technik in der Landwirtschaft

### Motortechnische Schulung; hier Zusammenarbeit mit dem NSKK

— II B 4/131 vom 12. 12. 1942 —

Der verstärkte Einsatz neuer Generatorgaschlepper und vor allem auch die Umstellung vorhandener Schlepper auf Generatorgasbetrieb erfordern in weitestem Umfange eine gründliche Schulung der Schlepperführer.

Mit Korpsführer Kraus ist zwischen den Dienststellen des NSKK, der LBSch und der Deulakraft eine enge kameradschaftliche Zusammenarbeit in der Frage der motortechnischen Schulung auf dem Lande vereinbart worden.

Da besonderer Wert darauf gelegt werden muß, daß diese Zusammenarbeit in den Mittelinstanzen reibungslos stattfindet, ist abgesprochen, daß die LBSch zu den Gruppen bzw. Standarten des NSKK einen Verbindungsmann abstellen. In der Regel wird der AL II B 4 hierzu bestimmt. Die Verbindung ist umgehend aufzunehmen. Bis zum 1. 1. 1943 ist zu melden, wer als Verbindungsmann in den einzelnen LBSch eingesetzt ist. Bei der Auswahl der Verbindungsleute ist weitmöglichst auf Korpsangehörige zurückzugreifen.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Durchführung von Lehrgängen ist folgendes mit der Korpsführung vereinbart worden:

1. Die Deulakraft erhält mit ihrer Hauptschule und den Zweigstellen durch das NSKK nach Schulung ihrer Lehrkräfte durch das NSKK die Befugnis, den Betriebsberechtigungsschein für das Führen von Generator-Fahrzeugen auszuhandigen.
2. Neben den Lehrgängen der Deulakraft führt das NSKK dort, wo Bedarf auftritt, Sonderlehrgänge für landwirtschaftliche Schlepperführer durch.
3. Die Ausbildung durch das NSKK erfolgt für solche Schlepperführer, die schon Erfahrung im Schlepperfahren besitzen und die nunmehr von der Bedienung eines Flüssigtreibstoffschleppers auf die eines Generatorgasschleppers umgeschult werden sollen.
4. Die Lehrgänge des NSKK sollen zum Teil auch als Wochenendlehrgänge mit einer ausreichenden Lehrgangsdauer, etwa 40 bis 50 Stunden, abgehalten werden, wobei Wert darauf gelegt wird, daß die Schulung auch praktisch an solchen Schleppern vorgenommen wird, für deren Bedienung der Lehrgangsteilnehmer vorgesehen ist.
5. Für die Ausbildung durch das NSKK werden, sofern die Lehrgänge nicht kostenlos abgehalten werden können, die entstehenden Selbstkosten als Lehrgangsgebühren erhoben; sie dürften sich

im allgemeinen im Rahmen der Kosten bewegen, wie sie auch von der Deulakraft berechnet werden.

6. Die Lehrgänge des NSKK werden für die Beihilfegewährung bei der Anschaffung neuer Schlepper und bei der Umstellung vorhandener Schlepper anerkannt.

Die Frage der Umstellung der vorhandenen Flüssigtreibstoffschlepper und -motoren in der Landwirtschaft auf Generatorgasbetrieb und der Aufruf der Maschinen zur Umstellung wird von hier aus bearbeitet. Zu gegebener Zeit erfolgen weitere Weisungen.

Nachdem nunmehr eine enge Zusammenarbeit in der Frage der motortechnischen Ausbildung zwischen NSKK und RNSt gegeben ist, sind Lehrgänge, die von anderen Stellen, z. B. der DAF, durchgeführt werden sollen, nicht mehr erforderlich. Falls solche Anträge von anderen Stellen bei den LBSch eingehen, sind sie an die Abt. II B 4 mit einer Stellungnahme der LBSch abzugeben.

Über die Durchführung der gegebenen Anordnung ist mir bis zum 15. 1. 1943 zu berichten.

An die Landesbauernschaften.

— DN 1942 S. 1127.

### Wiederbeschaffung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen; hier bei Fliegenschäden

— II B 4/121/20 vom 10. 12. 1942 —

Die Wiederbeschaffung von Maschinen und Geräten, die zum Herstellungsbereich der Fachgruppe Landmaschinenbau gehören, ist durch die Anordnung des BfM über die Regelung des Absatzes von Landmaschinen vom 23. 9. 1942 und die Ergänzungsanordnung vom 10. 11. 1942 sowie durch meine Anordnung über die Ausstellung von Dringlichkeitsbescheinigungen vom 27. 4. 1942 — II G 101/1 — (DN S. 339) geregelt.

Bei anderen Maschinen und Einrichtungen bestanden bisher gewisse Schwierigkeiten. Um die Wiederbeschaffung zu ermöglichen, hat der Beauftragte für Eisen und Metalle das Verfahren des „Berechtigungsscheines zur Ausstellung von Fliegenschädenbescheinigungen“ eingeführt, das mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers nun auch für die Landwirtschaft zum Teil zur Anwendung kommt. Danach kann die Kontingentstelle beim RKTL nach einem vorliegenden Muster „Berechtigungsscheine zur Ausstellung von Fliegenschädenbescheinigungen“, lautend auf eine bestimmte Menge Eisen und Stahl ausstellen. Diese „Berechtigungsscheine“ bilden für den Fliegergeschädigten die Grundlage zur Ausstellung von „Fliegenschädenbescheinigungen“, die er sich selbst ausstellt, die aber vom Landeswirtschaftsamt, der Industrie- und Handels- oder Handwerkskammer

Termin

Termin